



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Verfahren SESAM

Verfahren ELSTER

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 17. Dezember 2019

- E-Mail-Verteiler U 1 -

BETREFF **Muster der Umsatzsteuererklärung 2020**

ANLAGEN 4

GZ **III C 3 - S 7344/19/10002 :001**
DOK **2019/1094946**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

(1) Für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung 2020 werden die folgenden Vordruckmuster eingeführt:

- USt 2 A	Umsatzsteuererklärung 2020,
- Anlage UN	zur Umsatzsteuererklärung 2020,
- Anlage FV	zur Umsatzsteuererklärung 2020,
- USt 2 E	Anleitung zur Umsatzsteuererklärung 2020.

(2) Durch Artikel 7 Nummer 2 i. V. m. Artikel 16 Absatz 1 des Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in § 19 Absatz 1 Satz 1 UStG die Betragsgrenze des Vorjahresumsatzes von 17.500 Euro auf 22.000 Euro angehoben. Daraus folgt: Wenn der Umsatz (zuzüglich Steuer)

im Jahr 2019 nicht mehr als 22.000 Euro betragen hat, der Unternehmer zu Beginn des Jahres 2020 nicht von einer Überschreitung der Betragsgrenze von 50.000 Euro im Jahr 2020 ausgegangen ist und auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG auch nicht verzichtet hat, hat er im **Vordruckmuster USt 2 A** die Zeilen 33 und 34 (Kennzahl - Kz - 238 und 239) auszufüllen.

(3) Durch Artikel 12 Nummer 9 i. V. m. Artikel 39 Absatz 2 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für die Übertragung der in § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG bezeichneten sog. CO₂-Emissionszertifikate auf die Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten ergänzt. Derartige Umsätze sind im **Vordruckmuster USt 2 A** ab 1. Januar 2020 vom leistenden Unternehmer in der Zeile 105 (Kz 209) und vom Leistungsempfänger nebst Steuer in der Zeile 101 (Kz 877/878) gesondert anzugeben.

(4) Durch Artikel 12 Nummer 17 und 20 i. V. m. Artikel 39 Absatz 2 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 § 22b Abs. 2 UStG geändert. Danach hat der Fiskalvertreter der Umsatzsteuererklärung als Anlage eine Aufstellung beizufügen, die die von ihm vertretenen Unternehmer mit deren jeweiligen Besteuerungsgrundlagen enthält. Diese Regelung ist erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 enden.

Fiskalvertreter haben demnach im **Vordruckmuster USt 2 A** in Zeile 18 (Kz 126) eine „1“ einzutragen und die **Anlage FV zur Umsatzsteuererklärung 2020** beizufügen.

(5) Die weiteren Änderungen gegenüber den Mustern des Vorjahres dienen der zeitlichen Anpassung oder sind redaktioneller bzw. drucktechnischer Art.

(6) Die Vordrucke sind auf der Grundlage der unveränderten Vordruckmuster herzustellen. Folgende Abweichung ist zulässig:

In dem Vordruck USt 2 A kann von dem Inhalt der Schlüsselzeile im Kopf des Vordruckmusters abgewichen werden, soweit dies aus organisatorischen Gründen unvermeidbar ist. Der Schlüssel „Vorgang“ ist jedoch bundeseinheitlich vorgesehen (vgl. Ergebnis der Sitzung AutomSt III/92 zu TOP B 3.1).

In Fällen der Abweichung soll auf der Vorderseite der Vordrucke USt 2 A und Anlage UN unten rechts das jeweilige Bundesland angegeben werden. Andernfalls soll diese Angabe unterbleiben.

(7) Die für Zwecke des in einigen Ländern eingesetzten Scannerverfahrens in die Vordruckmuster USt 2 A und Anlage UN eingearbeiteten Barcodes haben eine Breite von jeweils 8 mm und einen Abstand zu den Lesefeld- sowie den Seitenrändern von jeweils mindestens 5 mm. Bei der Herstellung der Vordrucke sind die vorgenannte Barcode-Breite und die erforderlichen Mindestabstände zwischen den Barcodes und den Lesefeld- sowie den Seitenrändern einzuhalten.

(8) Die Umsatzsteuererklärung ist grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung authentifiziert zu übermitteln (§ 18 Abs. 3 Satz 1 UStG i. V. m. § 87a Abs. 6 Satz 1 AO). Informationen hierzu sind unter der Internet-Adresse www.elster.de erhältlich.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

An das Finanzamt

Eingangsstempel

Steuernummer

Umsatzsteuererklärung

121

Berichtigte Steuererklärung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)

110

50

20

1

99

11

A. Allgemeine Angaben

Name des Unternehmers

ggf. abweichender Firmenname

Art des Unternehmens

Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

PLZ

Ort

PLZ

Postfach

Telefon

E-Mail-Adresse

Im Ausland ansässiger Unternehmer (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)

125

Bitte fügen Sie in diesem Fall auch die Anlage UN bei.

Fiskalvertreter (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)

126

Bitte fügen Sie in diesem Fall auch die Anlage FV bei.

Dauer der Unternehmereigenschaft

(nur ausfüllen, falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020)

vom

bis zum

1. Zeitraum

T T M M

T T M M

2. Zeitraum

T T M M

T T M M

Die Steuer wurde nach **vereinbarten Entgelten** (falls ja, bitte eine „1“ eintragen), nach **vereinnahmten Entgelten** (falls ja, bitte eine „2“ eintragen) oder nach **vereinbarten und vereinnahmten Entgelten** (falls ja, bitte eine „3“ eintragen) berechnet

133

Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten (§ 18 Abs. 4 UStG).

Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.

Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten

(falls ja, bitte eine „1“ eintragen)

129

Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.

Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)

123

Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ zu kennzeichnen ist.

Datenschutzhinweis:

Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 AO sowie der §§ 18, 18b UStG erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

B. Angaben zur Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)

Die Zeilen 33 und 34 sind nur auszufüllen, wenn der Umsatz **2019** (zuzüglich Steuer) nicht mehr als **22 000 EUR** betragen hat und auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG nicht verzichtet worden ist.

Betrag
volle EUR

Umsatz im Kalenderjahr 2019 } 238
(Berechnung nach § 19 Abs. 1 und 3 UStG)
Umsatz im Kalenderjahr 2020 } 239

C. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Bemessungsgrundlage
ohne Umsatzsteuer
volle EUR

EUR

Steuer

Ct

Umsätze zum allgemeinen Steuersatz

Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19 % 177

Unentgeltliche Wertabgaben

a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 19 % 178

b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG ... zu 19 % 179

Umsätze zum ermäßigten Steuersatz

Lieferungen und sonstige Leistungen zu 7 % 275

Unentgeltliche Wertabgaben

a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 7 % 195

b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG ... zu 7 % 196

Umsätze zu anderen Steuersätzen 155

156

Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG

a) Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr. 777

b) Steuerpflichtige Lieferungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von **Sägewerkserzeugnissen**, die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind 255

256

c) Steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von **Getränken**, die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind, sowie von **alkoholischen Flüssigkeiten** (z.B. Wein) zu 8,3% 344

Umsätze zu anderen Steuersätzen 257

258

d) Übrige steuerpflichtige Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, für die keine Steuer zu entrichten ist ... 361

Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform:

Nachsteuer/Anrechnung der Steuer, die auf bereits versteuerte Anzahlungen entfällt (im Falle der **Anrechnung** bitte auch Zeile 57 ausfüllen) 317

Betrag der Anzahlungen, für die die anzurechnende Steuer in Zeile 56 angegeben worden ist 367

Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u.ä. wegen **Steuersatzänderung** 319

Summe (zu übertragen in Zeile 152)



202002050002

Zeile	D. Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR
61			
62	Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug		
63	a) Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG)	741	
64	an Abnehmer mit USt-IdNr.		
65	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	744	
66	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	749	
67	b) Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. nach § 4 Nr. 1 Buchst. a, 2 bis 7 UStG)		
68	Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 Buchst. a UStG)		
69	Umsätze nach § UStG		
70	Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere		
71	Reiseleistungen nach § 25 Abs. 2 UStG		
72	Summe der Zeilen 67 bis 70	237	
73	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug		
74	a) nicht zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend	286	
75	nach § 4 Nr. 12 UStG (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken usw.)		
76	nach § 4 Nr. UStG	287	
77	Summe der Zeilen 73 und 74		
78	b) zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend		
79	nach § UStG	240	
80	E. Innergemeinschaftliche Erwerbe		
81		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	Steuer EUR Ct
82	Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe	791	
83	nach §§ 4b und 25c UStG		
84	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe (§ 1a UStG)		
85	zum Steuersatz von 19 %	781	
86	zum Steuersatz von 7 %	793	
87	zu anderen Steuersätzen	798	799
88	neuer Fahrzeuge (§ 1b Abs. 2 und 3 UStG) von Lieferanten		
89	ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz	794	796
90	Summe (zu übertragen in Zeile 153)		
91	F. Steuerschuldner bei Auslagerung (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG)		
92		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	Steuer EUR Ct
93	Lieferungen, die der Auslagerung vorangegangen sind	852	853
94	(§ 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2 UStG)		
95	Summe (zu übertragen in Zeile 154)		

Zeile	G. Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer	Ct
91					
92	Lieferungen des ersten Abnehmers 742				
93	Lieferungen, für die der letzte Abnehmer die Umsatz- steuer schuldet				
94	zum Steuersatz von 19 % 751				
95	zum Steuersatz von 7 % 746				
96	zu anderen Steuersätzen 747		748		
97	Summe (zu übertragen in Zeile 155)				
98	H. Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer	Ct
99	Sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG eines im übrigen Ge- meinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG) 846		847		
100	Umsätze, die unter das GrESTG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 3 UStG) 873		874		
101	Andere Leistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 bis 11 UStG) 877		878		
102	Summe (zu übertragen in Zeile 156)				
103	I. Ergänzende Angaben zu Umsätzen		Betrag volle EUR		
104	Umsätze, die auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung (§ 9 UStG) als steuerpflichtig behandelt worden sind.				
105	Steuerpflichtige Umsätze des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet 209				
106	Beförderungs- und Versandungslieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG)				
107	a) in Abschnitt B oder C enthalten 208				
108	b) in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern 206				
109	Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer unter der Voraussetzung des § 3a Abs. 5 Sätze 3 und 4 UStG				
110	a) in Abschnitt B oder C enthalten 213				
111	b) in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern 214				
112	Nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen gem. § 1 Abs. 1a UStG 211				
113	Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG 721				
114	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland). 205				
115	In den Zeilen 107, 110, 112 und 113 enthaltene Umsätze, die nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen 204				
116	Auf den inländischen Streckenanteil entfallende Umsätze grenzüberschreitender Personenbeförderungen im Luftverkehr (§ 26 Abs. 3 UStG) 212				
117					
118					
119					
120					

[illegible]2020USt2A505

Steuernummer:

2020US2A5006

L. Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer

Steuer

EUR

Ct

Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben (aus Zeile 60)

Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe (aus Zeile 86)

Umsatzsteuer, die vom Auslagerer oder Lagerhalter geschuldet wird (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG) (aus Zeile 90)

Umsatzsteuer, die vom letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft geschuldet wird (§ 25b Abs. 2 UStG) (aus Zeile 97)

Umsatzsteuer, die vom Leistungsempfänger nach § 13b UStG geschuldet wird (aus Zeile 102)

Zwischensumme

Abziehbare Vorsteuerbeträge (aus Zeile 131)

Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG nachträglich abziehbar sind (aus Zeile 150)

Verbleibender Betrag

Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG zurückzuzahlen sind. (aus Zeile 150)

In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2 UStG geschuldet werden **318**

Steuerbeträge, die nach § 17 Abs. 1 Satz 6 UStG geschuldet werden **331**

Steuer-, Vorsteuer- und Kürzungsbeträge, die auf frühere Besteuerungszeiträume entfallen (nur für Kleinunternehmer, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden) **391**

Umsatzsteuer

Überschuss – bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -

Anrechenbare Beträge (aus Zeile 23 der Anlage UN)

Verbleibende Umsatzsteuer (bitte in jedem Fall ausfüllen)

Verbleibender Überschuss – bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen - **816**

Vorauszahlungssoll 2020 (einschließlich Sondervorauszahlung)

Noch an die Finanzkasse zu entrichten - Abschlusszahlung - (bitte in jedem Fall ausfüllen) **820**

Erstattungsanspruch – bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -

Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Umsatzsteuer abgewichen wird.

Unterschrift

Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe i.S.d. §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes erstellt (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)

Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung einschließlich der Anlagen hat mitgewirkt:

Datum, eigenhändige Unterschrift des Unternehmers

Bearbeitungshinweis

- Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.
- Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.

Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk

Zeile	1	Steuernummer																							
	2	Name des Unternehmers																							
	3	Anlage UN zur Umsatzsteuererklärung für im Ausland ansässige Unternehmer																							
		99 11																							
	4	A. Allgemeine Angaben																							
	5	Bankverbindung																							
	6	IBAN																							
	7	BIC (nur bei Bankverbindungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums)																							
	8	Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort																							
	9	Kontonummer (nur bei Bankverbindungen außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums - SEPA)																							
	10	☒ Kontoinhaber Name lt. Zeile 2 oder																							
	11	☒ Zur Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten und Rechte als Bevollmächtigter (§ 80 AO) ist bestellt:																							
	12	☒ Zum Empfang von Schriftstücken als Empfangsbevollmächtigter (§ 123 AO) ist bestellt:																							
	13	Name																							
	14	Straße																							
	15	Hausnummer																							
	16	Hausnummerzusatz																							
	17	Adressergänzung																							
	18	PLZ																							
	19	Ort																							
	20	PLZ																							
	21	Postfach																							
	22	Telefon																							
	23	E-Mail-Adresse																							
	24	☒ Die Umsatzsteuererklärung ist vom Bevollmächtigten unterschrieben. Die Voraussetzungen des § 150 Abs. 3 AO liegen vor.																							
	25	B. Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim BZSt																							
	26	Ist für das Kalenderjahr 2020 die Vergütung von Vorsteuern in einem besonderen Verfahren (§ 18 Abs. 9 UStG, §§ 59 bis 61a UStDV) beantragt worden?																							
	27	870 1 = Ja 2 = Nein																							
	28	C. Anrechenbare Beträge																							
	29	EUR Ct																							
	30	Bei der Beförderungseinzelbesteuerung entrichtete Umsatzsteuer																							
	31	(§ 18 Abs. 5b Satz 2 UStG) – bitte Belege beifügen –																							
	32	888																							
	33	Entrichtete Sicherheitsleistungen																							
	34	(§ 18 Abs. 12 Satz 5 UStG) – bitte Belege beifügen –																							
	35	886																							
	36	Summe (zu übertragen in Zeile 166 der Steuererklärung)																							
	37	D. Ergänzende Angaben zu Umsätzen																							
	38	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR																							
	39	In den steuerpflichtigen Umsätzen enthaltene Umsätze																							
	40	Beförderungs- und Versandungslieferungen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG). . . .																							
	41	898																							
	42	In den steuerpflichtigen Umsätzen nicht enthaltene Umsätze																							
	43	Sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen (§ 3a Abs. 5 UStG), die bei																							
	44																								
	45	für Besteuerungszeiträume vom																							
	46	T T M M 2020 bis zum T T M M 2020 unter der																							
	47	Registrierungsnummer																							
	48	für Deutschland erklärt wurden																							
	49	856																							

Nach § 21 Abs. 1 AO i.V.m. der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung sind für Unternehmer, die ihren Wohnsitz, Sitz oder ihre Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des Umsatzsteuergesetzes (UStG) haben, bestimmte Finanzämter zentral zuständig. Informationen hierzu erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) unter der Rubrik: Steuern International → USt-Identifikationsnummer → Merkblätter → Zuständigkeitsübersicht).

Allgemeine Angaben

Zeilen 4 bis 9

Steuererstattungen erhalten Sie vom Finanzamt nur unbar. Für Steuererstattungen innerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA), zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Schweiz, Andorra und der Staat Vatikanstadt gehören, ist die Angabe der IBAN notwendig. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb des EU-/EWR-Raums ist zusätzlich die BIC einzutragen. Bei anderen Bankverbindungen außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) sind die Kontonummer und das Geldinstitut einzutragen.

Zeile 17

Der Bevollmächtigte kann insbesondere dann die Umsatzsteuererklärung an Stelle des Unternehmers unterschreiben, wenn der Unternehmer durch längere Abwesenheit an der Unterschrift gehindert ist.

Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim BZSt

Zeile 19

Ist für das Kalenderjahr 2020 das Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern bereits durchgeführt worden, sind Rechnungs- und Einfuhrbelege im Original zum Nachweis der abziehbaren Vorsteuerbeträge beizufügen (§ 62 Abs. 2 UStDV). Der Unternehmer kann im Abschnitt J des Hauptvordrucks (Zeilen 121 bis 132) nur Vorsteuerbeträge eintragen, die nicht bereits im Vorsteuer-Vergütungsverfahren vom Bundeszentralamt für Steuern vergütet worden sind (§ 62 Abs. 1 UStDV).

Anrechenbare Beträge

Zeile 21

Zur Anrechnung der Umsatzsteuer, die im Verfahren der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 UStG) entrichtet wurde, sind die von den Zolldienststellen ausgehändigten Durchschriften der Umsatzsteuererklärungen (**Vordruckmuster 2603**) mit allen Steuerquittungen beizufügen. Der Unternehmer hat alle Personenbeförderungsleistungen, die nach § 3b Abs. 1 UStG im Inland bewirkt werden, in Abschnitt C des Hauptvordrucks (Zeilen 38, 41 bzw. 45) einzutragen.

Zeile 22

Zur Anrechnung der nach § 18 Abs. 12 UStG entrichteten Sicherheitsleistungen sind die von den Zolldienststellen ausgehändigten Durchschriften der Anordnungen von Sicherheitsleistungen (**Vordruckmuster 2605**) mit allen Quittungen beizufügen. Der Unternehmer hat alle Personenbeförderungsleistungen, die nach § 3b Abs. 1 UStG im Inland bewirkt werden, in Abschnitt C des Hauptvordrucks (Zeilen 38, 41 bzw. 45) einzutragen.

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Zeile 25

Lieferungen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet unterliegen nach § 3c UStG der Umsatzbesteuerung im Inland, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Liefergegenstände wurden vom liefernden Unternehmer befördert oder versendet.

2. Die Beförderung oder Versendung endet im Inland oder in den § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten.
3. Der Abnehmer ist
 - a) eine Privatperson oder
 - b) - ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug ausschließen,
- ein Kleinunternehmer, für dessen Umsätze Umsatzsteuer nicht erhoben wird (§ 19 Abs. 1 UStG),
- ein Land- und Forstwirt, dessen Umsätze der Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegen, oder
- eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder Gegenstände für den nichtunternehmerischen Bereich erwirbt, und hat weder die Erwerbsschwelle überschritten noch auf ihre Anwendung verzichtet (§ 3c Abs. 2 UStG).
4. Der Lieferer hat mit solchen Beförderungs- und Versendungsumsätzen im vergangenen Kalenderjahr die in Deutschland maßgebliche Lieferschwelle von 100 000 EUR (§ 3c Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UStG) überschritten, er überschreitet im laufenden Kalenderjahr diese Lieferschwelle oder er optiert für die Besteuerung dieser Umsätze in Deutschland (§ 3c Abs. 4 UStG); die Option bindet den Unternehmer für zwei Kalenderjahre. Bei der Ermittlung der maßgeblichen Lieferschwelle sind die Lieferungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren nicht einzubeziehen.
5. Bei den gelieferten Gegenständen handelt es sich nicht um neue Fahrzeuge (§ 3c Abs. 5 Satz 1 UStG).

Bei der Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren ist die Lieferschwelle nicht anzuwenden (§ 3c Abs. 5 Satz 2 UStG).

Zeilen 26 bis 29

Sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen eines im **Drittlandsgebiet** ansässigen Unternehmers an Nichtunternehmer in Deutschland, der an dem besonderen Verfahren (§ 18 Abs. 4c und 4d UStG) teilnimmt, sind in den Zeilen 27 bis 29 einzutragen.

Anzugeben sind die Behörde des EU-Mitgliedstaates, bei der der Unternehmer für das besondere Verfahren registriert ist (Zeile 27), die Besteuerungszeiträume (Zeile 28), die Registriernummer und die Bemessungsgrundlage der Umsätze, die für Deutschland erklärt worden sind (Zeile 29).

Anlage FV zur Umsatzsteuererklärung 2020

Steuernummer des Fiskalvertreters _____ Name des Fiskalvertreters _____

Aufstellung aller vertretenen Unternehmer				
Lfd. Nr.	Name des vertretenen Unternehmers	Anschrift des vertretenen Unternehmers	Falls vorhanden: USt-IdNr. des vertretenen Unternehmers	Summe der jeweiligen Bemessungsgrundlagen EUR
Summe/Übertrag				

Lfd. Nr.	Name des vertretenen Unternehmers	Anschrift des vertretenen Unternehmers	Falls vorhanden: USt-IdNr. des vertretenen Unternehmers	Summe der jeweiligen Bemessungsgrundlagen EUR
Summe/Übertrag				

Anleitung zur Umsatzsteuererklärung 2020

Abgabefrist: bis 31. Juli 2021

Abkürzungen:	AO	=	Abgabenordnung	UStAE	=	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
	BZSt	=	Bundeszentralamt für Steuern	UStDV	=	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
	GrEStG	=	Grunderwerbsteuergesetz	UStG	=	Umsatzsteuergesetz
	Kj.	=	Kalenderjahr	USt-IdNr.	=	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Diese Anleitung soll Sie informieren, wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen.

Die Anleitung kann allerdings nicht auf alle Fragen eingehen.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung zur Umsatzsteuererklärung des Vorjahres sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Abgabe der Umsatzsteuererklärung:

Die Umsatzsteuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung authentifiziert zu übermitteln (§ 18 Abs. 3 Satz 1 UStG i. V. m. § 87a Abs. 6 Satz 1 AO).

Zur Umsatzsteuererklärung gehören der Hauptvordruck USt 2 A, die Anlage UN sowie die Anlage FV. Die Anlage UN ist nur von Unternehmen zu übermitteln, die im Ausland ansässig sind; die Anleitung zum Ausfüllen dieses Vordrucks finden Sie auf Seite 2 der Anlage UN. Die Anlage FV ist nur von Fiskalvertretern im Sinne des § 22a UStG zu übermitteln. Weitere Anlagen können in besonderen Fällen erforderlich sein, auf die in den Vordrucken hingewiesen wird.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie nach kostenloser Registrierung unter www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann. Unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt finden Sie Programme zur elektronischen Übermittlung. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

So werden die Vordrucke ausgefüllt:

Bitte tragen Sie aus erfassungstechnischen Gründen die Steuernummer auf jeder Vordruckseite (oben) ein.

Füllen Sie bitte nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus, bei denen Sie Angaben zu erklären haben; nicht benötigte Felder lassen Sie bitte frei und sehen von Streichungen ab. Bitte berücksichtigen Sie **Entgeltserhöhungen** und **Entgeltsminderungen** bei den Bemessungsgrundlagen. Als Bemessungsgrundlagen sind die Entgelte für Umsätze sowie die Anzahlungen einzutragen. **Negative Beträge** sind durch ein Minuszeichen zu kennzeichnen. Sollte die vorgesehene Stellenanzahl der weißen Felder nicht ausreichen, ist eine Eintragung zwischen den weißen Feldern in Ausnahmefällen unschädlich. Reicht der vorgesehene Platz darüber hinaus nicht aus, verwenden Sie bitte für weitere Angaben ein gesondertes Blatt. Fügen Sie bitte die erforderlichen Anlagen oder Einzelaufstellungen bei.

Tragen Sie bei den Bemessungsgrundlagen bitte nur Beträge in vollen Euro ein; bei den Steuer- und Kürzungsbeträgen ist dagegen stets auch die Eintragung von Centbeträgen erforderlich. Rechnen Sie Werte in fremder Währung in Euro um.

Die Steuer ist grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten zu berechnen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UStG - sog. Sollversteuerung). In diesem Fall ist in Zeile 22 eine „1“ einzutragen. Unter den Voraussetzungen des § 20 UStG (sog. Istversteuerung) kann die Steuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet werden. In diesem Fall ist in Zeile 22 eine „2“ einzutragen. Bei der Berechnung nach vereinbarten und vereinnahmten Entgelten (§ 20 Abs. 1 Satz 2 UStG) ist in Zeile 22 eine „3“ einzutragen.

Wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, tragen Sie bitte in Zeile 27 eine „1“ ein. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Diese Angaben sind in einer von Ihnen zu erstellenden gesonderten Anlage zu machen, welche mit der Überschrift „**Ergänzende Angaben zur Steuererklärung**“ zu kennzeichnen ist. Wenn Sie der Steuererklärung lediglich ergänzende Aufstellungen oder Belege beifügen wollen, ist keine Eintragung erforderlich. Angaben zu Änderungen der persönlichen Daten (z.B. Bankverbindung) sind nicht in Zeile 27 einzutragen, sondern dem Finanzamt gesondert mitzuteilen. Für Verrechnungsanträge tragen Sie bitte in Zeile 25 eine „1“ ein.

Die Umsatzsteuererklärung ist vom Unternehmer eigenhändig zu unterschreiben, sofern sie nicht elektronisch übermittelt wird.

Hauptvordruck USt 2 A

Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)

Zeilen 31 bis 34

Angaben sind nur vorgesehen, wenn die Kleinunternehmer-Regelung des § 19 Abs. 1 UStG angewendet werden soll. Diese Regelung kann nur von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten ansässig sind.

Bei Kleinunternehmern wird die Umsatzsteuer für steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben nach § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kj. 22 000 EUR nicht überstiegen hat und im laufenden Kj. 50 000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kj. ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen und in Zeile 34 einzutragen; in Zeile 33 ist in diesem Fall eine „0“ einzutragen. Für die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung kommt es in diesem Fall nur darauf an, ob der Gesamtumsatz voraussichtlich die Grenze von 22 000 EUR nicht übersteigen wird.

Der Kleinunternehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt,

- die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG) in Anspruch zu nehmen;
- auf Steuerbefreiungen nach § 9 UStG zu verzichten;
- in Rechnungen die Umsatzsteuer nach § 14 Abs. 4 UStG gesondert auszuweisen;
- Vorsteuern nach § 15 UStG abzuziehen. Dies gilt auch für Steuerbeträge, die der Unternehmer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG und § 13b Abs. 5 UStG schuldet.

Die Sonderregelungen des § 19 Abs. 1 UStG gelten jedoch nicht für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 61 bis 65). Zum Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge wird auf die Erläuterungen zu den Zeilen 121 bis 131 hingewiesen. Wegen der Erklärungspflichten zu innergemeinschaftlichen Erwerben, die für Kleinunternehmer in Betracht kommen, vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 78 bis 86. Hinsichtlich der Umsätze, für die der Kleinunternehmer die Steuer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG schuldet, vgl. Erläuterungen zu Zeile 89. Hinsichtlich der Steuerbeträge, die ein Kleinunternehmer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet, vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 99 bis 102.

Die in der Zeile 34 enthaltenen Beförderungs- und Versandungsleistungen im Sinne des § 3c UStG in das übrige Gemeinschaftsgebiet sind zusätzlich in Zeile 106 einzutragen.

Die in der Zeile 34 enthaltenen Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer unter der Voraussetzung des § 3a Abs. 5 Satz 3 UStG sind zusätzlich in Zeile 109 einzutragen.

Da der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (§ 18 Abs. 3 UStG), sind auch vom Kleinunternehmer Eintragungen in den Zeilen 167 bis 169 vorzunehmen.

Der Unternehmer kann dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG verzichtet. Er unterliegt dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG, Abschnitt 19.2 UStAE. An diese Verzichtserklärung ist er 5 Jahre gebunden (§ 19 Abs. 2 UStG).

Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Zeilen 36 bis 45

Es sind die Umsätze und erhaltenen Anzahlungen einzutragen, für die die Umsatzsteuer entstanden ist. Bemessungsgrundlagen sind stets Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer), die in vollen Euro (ohne Centbeträge) anzugeben sind. Es sind auch Umsätze einzutragen, bei denen die sog. Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 5 UStG) anzuwenden ist. Die Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet, sind nicht hier, sondern in den Zeilen 99 bis 102 einzutragen.

Die in den steuerpflichtigen Umsätzen enthaltenen Beförderungs- und Versandungsleistungen im Sinne des § 3c UStG in das übrige Gemeinschaftsgebiet sind zusätzlich in Zeile 106 einzutragen.

Die in den steuerpflichtigen Umsätzen enthaltenen Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer unter der Voraussetzung des § 3a Abs. 5 Satz 3 UStG sind zusätzlich in Zeile 109 einzutragen.

Unentgeltliche Wertabgaben aus dem Unternehmen sind, soweit sie in der Abgabe von Gegenständen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen Lieferungen und, soweit sie in der Abgabe oder Ausführung von sonstigen Leistungen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen sonstigen Leistungen gleichgestellt. Sie umfassen auch unentgeltliche Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer.

Es sind auch die Lieferungen bei der Auslagerung von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager einzutragen, wenn dem liefernden Unternehmer die Auslagerung zuzurechnen ist. In allen anderen Fällen der Auslagerung - insbesondere wenn dem Abnehmer die Auslagerung zuzurechnen ist - sind die Umsätze in Zeile 89 einzutragen (vgl. Erläuterungen zu Zeile 89).

Änderungen von Bemessungsgrundlagen (§ 17 UStG), insbesondere für Umsätze, die dem bis zum 31.12.2006 gültigen allgemeinen Steuersatz von 16% unterlegen haben, sind in Zeile 45 zu den Umsätzen einzutragen, die anderen Steuersätzen unterliegen. Sofern auf Grund besonderer Genehmigung die sog. Istbesteuerung (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten) anzuwenden ist, gilt dies auch für im laufenden Jahr vereinnahmte Beträge zu in den Vorjahren ausgeführten Umsätzen.

Nach § 1 Abs. 1a UStG unterliegen die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen nicht der Umsatzsteuer. Solche Umsätze sind in der Zeile 111 zu erklären.

Zeilen 47 bis 53

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Abs. 1 UStG versteuern, haben Folgendes zu beachten:

- Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr. sind getrennt von den sonstigen Umsätzen aufzuzeichnen und die Entgelte in Zeile 48 einzutragen. Über diese Lieferungen sind **Zusammenfassende Meldungen** beim BZSt abzugeben (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 61 bis 65);

- die auf die jeweilige Bemessungsgrundlage der Zeile 49 anzuwendenden Durchschnittssätze sind um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge zu vermindern. Für Umsätze nach dem 31.12.2006 beträgt die Steuer 8,3 % der Bemessungsgrundlage;
- die auf die jeweiligen Bemessungsgrundlagen der Zeile 51 anzuwendenden Durchschnittssätze sind um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge vermindert worden;
- die auf die jeweiligen Bemessungsgrundlagen der Zeile 52 anzuwendenden Durchschnittssätze sind um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge zu vermindern;
- Eintragungen zu Zeile 53 sind von Land- und Forstwirten vorzunehmen, die ihre Einnahmen aufzuzeichnen haben. Umsätze, für die die Vereinfachungsregelung nach Abschnitt 24.6 UStAE angewendet wird, sind ebenfalls hier einzutragen.

Land- und Forstwirte, die ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG versteuern, haben ihre steuerpflichtigen Umsätze in den Zeilen 36 bis 45 einzutragen.

Sofern innergemeinschaftliche Erwerbe getätigt werden, sind diese in den Zeilen 78 bis 86 zu erklären.

Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Zeilen 61 bis 65

Einzutragen sind **innergemeinschaftliche Lieferungen** (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a Abs. 1 UStG). Das gilt - ausgenommen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge - nicht für Kleinunternehmer, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden. Über die in Zeile 63 einzutragenden Umsätze sind **Zusammenfassende Meldungen** an das BZSt zu übermitteln.

Die innergemeinschaftlichen Lieferungen **neuer Fahrzeuge** (§ 1b UStG) sind auch bei Lieferungen an Abnehmer **ohne** USt-IdNr. steuerfrei. Solche Lieferungen sind gesondert in Zeile 64 anzugeben.

In Zeile 65 sind die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge durch Nichtunternehmer und Unternehmer außerhalb ihres Unternehmens anzugeben (§ 2a UStG). Zum Vorsteuerabzug vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 121 bis 131.

Über die in Zeile 64 und 65 einzutragenden Umsätze ist für jede innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs eine **Meldung nach der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung** an das BZSt zu übermitteln.

Nähere Informationen zu den vorgenannten Verfahren erhalten Sie beim BZSt (Dienstsitz Saarlouis, 66738 Saarlouis, Tel. 0228 / 406-0, www.bzst.de).

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Zeilen 78 bis 86

Innergemeinschaftliche Erwerbe sind in dem Besteuerungszeitraum zu erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Besteuerungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf den Erwerb folgt.

Bei einem **neuen Fahrzeug** liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb auch dann vor, wenn das Fahrzeug nicht von einem Unternehmer geliefert wurde. Wird das neue Fahrzeug von einem Lieferer ohne USt-IdNr. erworben (insbesondere von einer „Privatperson“), ist der Erwerb in der Zeile 85 zu erklären. Dagegen ist der innergemeinschaftliche Erwerb durch eine Privatperson oder einen Unternehmer, der das neue Fahrzeug für seinen privaten Bereich erworben hat, ausschließlich mit Vordruck USt 1 B anzumelden (Fahrzeugeinzelbesteuerung).

Steuerschuldner bei Auslagerung (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG)

Zeile 89

Einzutragen sind die Lieferungen, die Auslagerungen von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager vorangegangen sind. Die Umsatzsteuer für diese Umsätze schuldet der Unternehmer, dem die Auslagerung zuzurechnen ist (Auslagerer); ggf. der Lagerhalter als Gesamtschuldner. Nicht einzutragen sind hier Lieferungen, die dem liefernden Unternehmer zuzurechnen sind, wenn die Auslagerung im Zusammenhang mit diesen Lieferungen steht.

Diese Umsätze sind in Abschnitt C (Zeilen 38, 41 bzw. 45) einzutragen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 36 bis 45).

Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)

Zeilen 91 bis 97

Bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften hat der erste Abnehmer Zeile 92 auszufüllen, wenn für diese Lieferungen der letzte Abnehmer die Steuer schuldet. Einzutragen ist die Bemessungsgrundlage (§ 25b Abs. 4 UStG) seiner Lieferungen an den letzten Abnehmer.

Die in dieser Zeile einzutragenden Umsätze sind auch in der **Zusammenfassenden Meldung** anzugeben, die beim BZSt einzureichen ist (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 61 bis 65).

Die Steuer, die der letzte Abnehmer nach § 25b Abs. 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet, ist in den Zeilen 94 bis 97 einzutragen. Zum Vorsteuerabzug für diese Lieferung vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 121 bis 131.

Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)

Zeilen 99 bis 102

Vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen des § 13b Abs. 6 UStG sind folgende im Inland steuerpflichtige Umsätze einzutragen, für die Unternehmer oder juristische Personen die Steuer als Leistungsempfänger schulden:

- Sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (Zeile 99);
- unter das GrEStG fallende Umsätze, insbesondere Lieferungen von Grundstücken, für die der leistende Unternehmer nach § 9 Abs. 3 UStG zur Steuerpflicht optiert hat (Zeile 100);
- Werklieferungen und die nicht in Zeile 99 einzutragenden sonstigen Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (Zeile 101);
- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens (Zeile 101);
- Bauleistungen, einschließlich Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Bauleistungen erbringt (Zeile 101);
- Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz oder von Elektrizität sowie von Wärme oder Kälte durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer unter den Bedingungen des § 3g UStG (Zeile 101);
- Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz durch einen im Inland ansässigen Unternehmer, wenn der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Gas im Sinne des § 3g UStG ist (Zeile 101);
- Lieferungen von Elektrizität eines im Inland ansässigen Unternehmers, wenn der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g UStG sind; nicht hierunter fallen Betreiber von Photovoltaikanlagen (Zeile 101);
- Übertragung der in § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG bezeichneten sog. CO₂-Emissions-, Gas- und Elektrizitätszertifikate (Zeile 101);
- Lieferungen der in der Anlage 3 zum UStG aufgeführten Gegenstände, insbesondere Altmetalle und Schrott (Zeile 101);
- Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Leistungen erbringt (Zeile 101);
- Lieferungen von Gold in der in § 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG bezeichneten Art (Zeile 101);
- Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist und die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 EUR beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt (Zeile 101);

- Lieferungen der in der Anlage 4 zum UStG aufgeführten Metalle, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist und die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 EUR beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt (Zeile 101).

Auch Kleinunternehmer (§ 19 UStG), pauschalversteuernde Land- und Forstwirte (§ 24 UStG) und Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze tätigen, schulden die Steuer.

Zum Vorsteuerabzug für die vom Leistungsempfänger geschuldete Steuer vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 121 bis 131.

Die Umsätze des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet, sind in Zeile 105 (vgl. Erläuterungen zu Zeile 105) einzutragen.

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Zeile 104

Es sind die in Abschnitt C berücksichtigten Umsätze anzugeben, für die zulässigerweise nach § 9 UStG auf die Steuerbefreiung verzichtet worden ist.

Zeile 105

Einzutragen sind die **im Inland ausgeführten steuerpflichtigen Umsätze** nach § 13b Abs. 1 und 2 UStG des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet. Die hier einzutragenden Umsätze sind nicht in Abschnitt C anzugeben.

Zeilen 106 bis 107

Einzutragen sind Beförderungs- und Versandungslieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet, die nach § 3c UStG der Umsatzbesteuerung im Bestimmungsland unterliegen, wenn u. a. der Gesamtwert der Lieferungen an Abnehmer im Sinne des § 3c Abs. 2 UStG im Kj. die in dem jeweiligen Mitgliedstaat maßgebende Lieferschwellen überschreitet oder der Unternehmer auf die Anwendung dieser Lieferschwellen verzichtet hat. Trifft dies nicht zu, sind diese Lieferungen in Abschnitt B oder C enthalten und gesondert in Zeile 106 einzutragen. Beförderungs- und Versandungslieferungen nach § 3c UStG, die in anderen EU-Mitgliedstaaten versteuert werden, sind ausschließlich in Zeile 107 und nicht in Zeile 113 anzugeben.

Zeilen 108 bis 110

Eintragungen zu den Zeilen 109 und 110 sind nur unter folgenden Voraussetzungen vorzunehmen:

- der leistende Unternehmer hat seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte oder in Ermangelung eines Sitzes, einer Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt **in nur einem Mitgliedstaat** und
- der Gesamtbetrag der Entgelte der **an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer** erbrachten Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen hat den Betrag von 10 000 EUR im **vorangegangenen Kj.** nicht überschritten.

Die Entgelte der an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbrachten Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen sind bis zum Gesamtbetrag von 10 000 EUR in Zeile 109 einzutragen und zusätzlich in Abschnitt B oder C zu erklären. Im Falle des Verzichts auf das Recht der Besteuerung dieser Umsätze im Inland nach § 3a Abs. 5 Satz 4 UStG sind diese Umsätze in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern und bis zum Gesamtbetrag von 10 000 EUR in Zeile 110 zu erfassen. Ein in **diesem Kj.** den Betrag von 10 000 EUR ggf. überschreitender Betrag ist ab dem Umsatz, der zur Überschreitung geführt hat, jeweils in Zeile 113 einzutragen.

Wurde der Gesamtbetrag von 10 000 EUR im **vorangegangenen Kj.** überschritten, sind die Umsätze nicht in den Zeilen 109 und 110, sondern insgesamt in Zeile 113 zu erklären.

Zeile 111

Einzutragen sind die nach § 1 Abs. 1a UStG nicht steuerbaren Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen. Eine Geschäftsveräußerung im Sinne des § 1 Abs. 1a UStG liegt vor, wenn die wesentlichen Grundlagen eines Unternehmens oder eines gesondert

geführten Betriebs an einen Unternehmer für dessen Unternehmen übertragen werden und der Erwerber die unternehmerische Tätigkeit des Veräußerers fortsetzt. Bei einer unentgeltlichen Übertragung eines Unternehmens oder eines gesondert geführten Betriebs ist hier eine "0" einzutragen. Dem Finanzamt ist gesondert eine Kopie des Vertrags über die Geschäftsveräußerung im Ganzen zu übersenden und der Name, die Anschrift sowie – falls bekannt – das zuständige Finanzamt und die Steuernummer des Erwerbers mitzuteilen.

Zeile 112

Einzutragen sind die nach § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten sonstigen Leistungen, für die die Steuer in einem anderen Mitgliedstaat von einem dort ansässigen Leistungsempfänger geschuldet wird. Über die in Zeile 112 einzutragenden sonstigen Leistungen sind **Zusammenfassende Meldungen** an das BZSt zu übermitteln (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 61 bis 65).

Zeile 113

Übrige nicht steuerbare Umsätze sind alle anderen Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nicht im Inland erbracht werden und die steuerbar wären, wenn sie im Inland ausgeführt worden wären. Hierzu gehören auch Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen, die ein im Inland ansässiger Unternehmer an Nichtunternehmer mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausführt; ausgenommen sind die Umsätze des § 3a Abs. 5 Sätze 3 und 4 UStG (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 108 bis 110). Im Inland ausgeführte nicht steuerbare Umsätze (z. B. Innenumsätze zwischen Unternehmensteilen) sind nicht anzugeben. Dies gilt auch für die Umsätze, die in Zeilen 111 und 112 einzutragen sind.

Zeile 115

Eintragungen sind vorzunehmen für grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr, für die die Voraussetzungen für eine niedrigere Steuerfestsetzung oder einen (Teil-)Erlass vorliegen. Anzugeben sind nur die Entgelte, die auf den jeweiligen inländischen Streckenanteil entfallen.

Abziehbare Vorsteuerbeträge

Zeilen 121 bis 131

Abziehbar sind nur die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz geschuldeten Steuerbeträge. Zur Vergütung von ausländischen Vorsteuerbeträgen erhalten Sie Informationen beim BZSt (Dienstszitz Schwedt, Passower Chaussee 3b, 16303 Schwedt/Oder, www.bzst.de, Tel. 0228 / 406-1200).

Folgende Vorsteuerbeträge können unter den sonstigen Voraussetzungen des § 15 UStG berücksichtigt werden:

- Die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, sofern eine Rechnung nach den §§ 14, 14a UStG vorliegt (Zeile 122);
- die in einer Kleinbetragsrechnung enthaltene Umsatzsteuer, sofern eine Rechnung nach § 33 UStDV vorliegt (Zeile 122);
- die Umsatzsteuer für im Inland nach § 3d Satz 1 UStG bewirkte innergemeinschaftliche Erwerbe (Zeile 123);
- die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG eingeführt worden sind (Zeile 124);
- die Umsatzsteuer, die der Unternehmer schuldet, dem die Auslagerung aus einem Umsatzsteuerlager zuzurechnen ist; vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 36 bis 45 und zu Zeile 89 (Zeile 125);
- die Umsatzsteuer aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 und 2 UStG, die der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 99 bis 102), wenn die Leistungen für sein Unternehmen ausgeführt worden sind (Zeile 126);
- nach Durchschnittssätzen (§ 23 UStG) ermittelte Beträge bei Unternehmern, deren **Umsatz** im Sinne des § 69 Abs. 2 UStDV in den einzelnen in der Anlage der UStDV bezeichneten Berufs- und Gewerbebezügen im vorangegangenen KJ. 61 356 EUR nicht überstiegen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 127);

- nach einem Durchschnittssatz (§ 23a UStG) ermittelte Beträge bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz, deren **steuerpflichtiger Umsatz**, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen KJ. 35 000 EUR nicht überstiegen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 128);
- die Umsatzsteuer, die auf die Anschaffung (Lieferung, Einfuhr oder innergemeinschaftlicher Erwerb) eines neuen Fahrzeugs durch einen Fahrzeuglieferer im Sinne des § 2a UStG oder einen Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG entfällt (Zeile 129). Der Vorsteuerabzug ist nur bis zu dem Betrag zulässig, der für die nachfolgende innergemeinschaftliche Lieferung des neuen Fahrzeugs geschuldet würde, wenn die Lieferung nicht steuerfrei wäre. Der Abzug ist erst mit der Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung des neuen Fahrzeugs (Eintragung in Zeile 65 bzw. bei Kleinunternehmern in Zeile 63, 64 oder 65) zulässig (§ 15 Abs. 4a UStG);
- bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 91 bis 97) die vom letzten Abnehmer nach § 25b Abs. 2 UStG geschuldete Umsatzsteuer (Zeile 130).

Vorsteuerbeträge, die auf Entgeltserhöhungen und Entgeltsminderungen entfallen, sowie herabgesetzte, erlassene oder erstattete Einfuhrumsatzsteuer sind zu berücksichtigen.

Ein Vorsteuerabzug für Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer zu weniger als 10 % für sein Unternehmen nutzt, ist generell nicht möglich (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG).

Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung eines einheitlichen Gegenstands, der sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch genutzt wird, vgl. Abschnitt 15.2c Abs. 2 und Abschnitt 15.6a UStAE.

Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)

Zeilen 133 bis 150

Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut oder bei einer sonstigen Leistung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist der Vorsteuerabzug zu berichtigen. Dies gilt auch für nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei einer Änderung der Verhältnisse sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Grundstücke einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und Gebäude auf fremden Grund und Boden sowie damit zusammenhängende sonstige Leistungen mit einem Berichtigungszeitraum von zehn Jahren: Eintragung einer „1“ in Zeile 137 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 147.
- Übrige sonstige Leistungen und Wirtschaftsgüter, die nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden (z.B. Anlagevermögen) mit einem Berichtigungszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung: Eintragung einer „1“ in Zeile 138 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 148.
- Wirtschaftsgüter, die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind: Eintragung einer „1“ in Zeile 139 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 149.

Gesondert anzugeben - ggf. in einer Anlage - ist die Bezeichnung des Wirtschaftsguts (bei Grundstücken und Gebäuden deren Lage) bzw. der sonstigen Leistung. Die Berechnung der Vorsteuerberichtigungsbeträge ist zu erläutern.

Zu Vereinfachungen bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs vgl. § 44 UStDV.

Beispiel 1

Der Unternehmer hat im Kj. 2017 ein Bürogebäude errichtet, das er ab 1.12.2017 zur Hälfte steuerpflichtig und zur Hälfte steuerfrei vermietet. Die auf die Herstellungskosten entfallende Vorsteuer von 60 000 EUR hat er in Höhe von 30 000 EUR abgezogen.

Ab Juli 2020 wird das gesamte Gebäude steuerpflichtig vermietet. Auf Grund der insgesamt steuerpflichtigen Vermietung kann der Unternehmer 1 500 EUR Vorsteuer für das Kj. 2020 nachträglich in Zeile 147 geltend machen. In Zeile 137 ist eine „1“ einzutragen.

Berechnung: 60 000 EUR Vorsteuer : 120 Monate Berichtszeitraum = 500 EUR monatliche Berichtigung; bereits im Kj. 2017 abgezogen: 50 % = verbleibende Berichtigung somit 250 EUR x 6 Monate (Juli bis Dezember 2020) = 1 500 EUR.

Beispiel 2

Der Unternehmer hat Anfang Oktober 2018 eine Maschine erworben, die er zur Hälfte zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen und zur Hälfte zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, verwendet. Der Unternehmer zieht die hierauf entfallende Vorsteuer von 24 000 EUR in Höhe von 12 000 EUR ab.

Am 11.12.2020 veräußert der Unternehmer die Maschine steuerpflichtig. Dieser Verkauf führt zu einer einmaligen Berichtigung des Vorsteuerabzugs in Höhe von 6 800 EUR. Dieser Betrag ist in Zeile 148 als nachträglich abziehbare Vorsteuer einzutragen. Zusätzlich ist in Zeile 138 eine „1“ einzutragen.

Berechnung: 24 000 EUR Vorsteuern : 60 Monate Berichtszeitraum = 400 EUR monatliche Berichtigung; bereits im Kj. 2018 abgezogen: 50 % = verbleibende Berichtigung somit 200 EUR x 34 Monate restlicher Berichtszeitraum (Dezember 2020 bis September 2023) = 6 800 EUR.

Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer

Zeile 164

Nach dem Wechsel von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmer-Regelung sind Steuerbeträge, die auf den Zeitraum der Regelbesteuerung entfallen und aufgrund der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) erst im Zeitraum der Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung entstanden sind, in der Zeile 164 einzutragen. Vorsteuerbeträge, für die die Voraussetzungen zum Abzug nach § 15 UStG erst im Zeitraum der Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung erfüllt sind, sind ebenfalls in der Zeile 164 einzutragen. Gleiches gilt für Berichtigungen nach § 17 UStG von Kleinunternehmern.

Zeilen 167 bis 169

Auf Grund der Umsatzsteuererklärung kann sich eine Abschlusszahlung ergeben. Diese Zahlung ist einen Monat nach Eingang der Steuererklärung fällig.

Zur Berechnung der **Abschlusszahlung** bzw. des **Erstattungsanspruchs** auf Grund der Umsatzsteuererklärung ist die **verbleibende Umsatzsteuer** bzw. der **verbleibende Überschuss** um das Vorauszahlungssoll für das Kj. zu mindern.

Vorauszahlungssoll ist die Summe der angemeldeten bzw. festgesetzten Umsatzsteuer-Vorauszahlungen/Überschüsse aus dem Voranmeldungsverfahren einschließlich der Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung. Ob die Vorauszahlungen bereits entrichtet sind oder ob das Finanzamt einen Überschuss bereits ausgezahlt hat, ist für das Vorauszahlungssoll ohne Bedeutung.

In den Fällen, in denen bereits eine Festsetzung der Umsatzsteuer für den Besteuerungszeitraum vorliegt, ist die bisher festgesetzte Umsatzsteuer als Vorauszahlungssoll einzutragen.

Ein Erstattungsanspruch wird nach Zustimmung (§ 168 AO) ohne gesonderten Antrag ausgezahlt, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Wünscht der Unternehmer eine **Verrechnung** oder liegt eine **Abtretung** vor, ist in **Zeile 25** eine „1“ einzutragen. Liegt dem Finanzamt bei Abtretungen die Abtretungsanzeige nach amtlichem Muster noch nicht vor, ist sie beizufügen oder nachzureichen.